

Enteignung nach dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) i.V.m. dem Hessischen Enteignungsgesetz (HEG)

Die Stadt Weiterstadt hat bei meiner Behörde die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück

Gemarkung Schneppenhausen, Flur 5, Flurstück 160/1 (= 35 m²),
herausvermessen aus dem Flurstück 160,
eingetragen im Grundbuch von Schneppenhausen des Amtsgerichts Darmstadt,
Blatt 1373, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses,
eingetragener Eigentümer: Mihai Moraru

zugunsten der Antragstellerin nach den Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) i.V.m. dem Hessischen Enteignungsgesetz (HEG) beantragt.

Die vorstehend aufgeführte Grundstücksfläche wurde für den Neubau eines Rad- und Gehweges an der Kreisstraße 165 zwischen den Stadtteilen Braunshardt und Schneppenhausen in Anspruch genommen.

Das Enteignungsverfahren wird hiermit gemäß § 26 Abs. 1 HEG eingeleitet und Termin zur mündlichen Verhandlung auf

Mittwoch, 10. Mai 2017, 10:30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Weiterstadt, Raum 316, Riedbahnstr. 6, 64331 Weiterstadt

anberaumt.

Die Beteiligten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Eine schriftliche Geltendmachung dieser Rechte bei meiner Behörde noch vor der mündlichen Verhandlung unter Angabe des Aktenzeichens – I 13 – 25d 10/23 Schn 1 – ist zweckmäßig.

Der Enteignungsantrag und die ihm beigefügten Unterlagen können **bis einschließlich 9. Mai 2017** täglich während der üblichen Dienststunden bei meiner Dienststelle in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 3.02, eingesehen werden.

Über den Enteignungsantrag und andere in dem Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann entschieden werden, wenn die Beteiligten zum Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Darmstadt, den 22. März 2017
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
- I 13 – 25d 10/23 Schn 1 -